



Preise für Wärmelieferung aus Wärmenetzen

Fernwärme Hannover Kronsberg und Kronsrode (Konzessionsgebiet)

1 Aktueller Arbeits- und Grundpreis für Wärmelieferung

1.1 Der aktuelle Arbeitspreis (AP₁) gemäß Preisgleitklausel in Nr. 2.3 beträgt zum **01.01.2022**:

	Aktueller Arbeitspreis Ct/kWh netto	Aktueller Arbeitspreis Ct/kWh brutto*
Arbeitspreis (AP ₁)	«AP1_ct_netto»6,25	7,44

1.2 Der aktuelle Grundpreis (GP₁) wird gemäß Preisgleitklausel in Nr. 2.4 ermittelt.

1.3 Die Berechnung basiert auf folgenden aktuellen Werten, die in die Formeln in Nr. 2.3 und 2.4 eingehen:

THE₁ = Gaspreis THE der EEX	€/MWh	34,04
WPI₁ = Wärmepreisindex Deutschland	Index (2015 = 100)	92,9
L₁ = Lohnindex Energie- u. Wasserversorgung	Index (2020 = 100)	101,8
I₁ = Investitionsgüterindex	Index (2015 = 100)	107,8

2 Preisänderung

- 2.1 Der Preis für die gelieferte Wärme besteht aus einem Arbeits- und einem Grundpreis. Diese sind gemäß Nr. 2.3 und Nr. 2.4 veränderlich.
- 2.2 Zusätzlich zum Arbeitspreis gemäß Nr. 2.3 wird gemäß Wärmeliefervertrag der jeweilige Emissionspreis gemäß dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und ggf. dem Treibhausgasemissionsgesetz (TEHG) angepasst.
- 2.3 Der **Arbeitspreis** ändert sich jeweils zum 1.1. eines Jahres wie folgt:

$$AP_1 = AP_0 \times (0,7a \times THE_1 / THE_0 + 0,2b \times WPI_1 / WPI_0 + 0,1c) + w$$

In dieser Formel bedeuten:

AP₁ = aktueller Arbeitspreis in **ct/kWh**

AP₀ = Basis-Arbeitspreis: **2,7 ct/kWh**

0,7a = **70%** der Preisänderung entsprechen der **Kostenentwicklung (KE)** zur Wärmeerzeugung und -bereitstellung sowie wesentlichen **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt (ME)**

THE₁ = **Folgewert:** Erdgaspreis THE der Leipziger Energiebörse EEX (www.powernext.com) in €/MWh. Es gilt der durchschnittliche Erdgaspreis für das Folgejahr am jeweils letzten Handelstag.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

zum 1. Januar: Erdgaspreise der Handelstage von Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres

THE₀ = Basispreis des THE: **17,26 €/MWh**

0,2b = **20%** der Preisänderung entsprechen den wesentlichen Verhältnissen auf dem Wärmemarkt

WPI₁ = **Folgewert:** Wärmepreisindex WPI des Statistischen Bundesamtes. Es gilt der durchschnittliche Wärmepreisindex für 12 Monate des vorangegangenen Jahres.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

zum 1. Januar: monatlicher WPI von Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres

WPI₀ = Basis des WPI: **91**

0,1c = **10%** der Preisänderung entsprechen unwesentlichen **Verhältnissen auf dem Wärmemarkt**

w = **1,7** für die Deckung von Kosten für Netznutzungsentgelt, Energiesteuer, Bilanzierungsumlage sowie Konzessionsabgabe und benutzungsabhängige Wartungskosten für den Betrieb von Wärmeerzeugung und Transport

- 2.4 Der **Grundpreis** ändert sich jeweils zum 1.1. eines Jahres wie folgt:

$$GP_1 = GP_0 \times (0,5^a \times L / L_0 + \text{«Antei_Inv»}0,5^b \times I / I_0)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP₁ = aktueller Grundpreis in **€/kW**; durch Multiplikation mit der individuell vereinbarten Vertragsleistung wird der Jahresgrundpreis ermittelt

GP₀ = Basis-Grundpreis: **13,99 €/kW**

0,5^a = **50%** des Grundpreises sind von der Entwicklung des Lohnindex abhängig

L₁ = **Folgewert:** Index der tariflichen Stundenverdienste, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in den Langen Reihen der Tarifverdienste und Arbeitszeiten in Deutschland, Quartalswerte des Wirtschaftszweiges Energie- und Wasserversorgung (WZ 2008 D-E oh. 37 u. 38/39).

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

zum 1. Januar monatlicher L von Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres.

L₀ = Basiswert: 93,4 (Basisjahr: 2020)

0,5^b = **50%** des Grundpreises sind von der Entwicklung des Investitionsgüterindex abhängig

I₁ = **Folgewert:** Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 3.

Zur Preisanpassung gelten folgende Mittelwerte:

zum 1. Januar monatlicher I von Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres.

I₀ = Basiswert: 101,8 (Basisjahr: 2015)

- 2.5 Sollten die der Preisanpassung zugrundeliegenden Faktoren als Maßstab ungeeignet werden oder nicht mehr feststellbar sein, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Lieferant eine dem wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige Regelung als Anpassung vornehmen darf.
- 2.6 Alle vorgenannten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

3 Gesetzliche Informationspflichten

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und der Verordnung über die Verbrauchserfassung und Abrechnung bei der Versorgung mit Fernwärme oder Fernkälte (Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung - FFVAV)

Heizkosten für Ø 4-Personen-Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 15 MWh und einer Leistung von 10 kW:

	Einzelpreis		Gesamtpreis	
Grundpreis	15,03	€/kW	150,30	€/Jahr
Arbeitspreis	6,25	ct/kWh	937,50	€/Jahr
Emissionspreis	0,68	ct/kWh	102,00	€/Jahr
Gesamtkosten netto			1.189,80	€/Jahr
Gesamtkosten brutto			1.415,86	€/Jahr
Spezifischer Wärmepreis netto			7,93	ct/kWh
Spezifischer Wärmepreis brutto*			9,44	ct/kWh

Der Energiemix in diesem Fernwärmenetz ist (Stand: 2020)

Bio-Erdgas:	34,51	%
Erdgas in Kraft-Wärme-Koppl.:	25,05	%
Erdgas:	39,64	%
Elektrischer Strom:	0,81	%
Heizöl:	0,00	%
Primärenergiefaktor f_{PE}	0,35	
CO₂-Emissionen	0,00	g/kWh
Netzverluste	2.217	MWh/Jahr

4 Abrechnung und Abschlagszahlungen

- 4.1 Die Abrechnung durch den Lieferanten erfolgt in Abhängigkeit vom Ablesezeitraum, zurzeit jährlich, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten. Der Lieferant kann die Länge und den Beginn des Abrechnungszeitraumes nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ändern.
- 4.2 Abweichend von Nr. 4.1 kann der Kunde beim Lieferanten in Textform eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung verlangen. Für jede vom Kunden zusätzlich gewünschte Abrechnung werden Kosten gemäß Nr. 5 Preise zu den Ergänzenden Bedingungen - Fernwärme der Avacon Natur GmbH berechnet.
- 4.3 Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug und kostenfrei auf das Konto des Lieferanten zu überweisen.
- 4.4 Bei Überweisung durch Bank gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem der Lieferant über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen dem Lieferanten Verzugszinsen in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gemäß § 288 BGB zu.
- 4.5 Sämtliche Zahlungen des Kunden, auch Abschlagszahlungen, werden zunächst auf die älteste offene Forderung des Lieferanten verrechnet.
- 4.6 Bei jährlicher, halbjährlicher oder vierteljährlicher Abrechnung zahlt der Kunde monatliche Abschlagsbeträge gemäß §25 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV.

5 Preise zu den Ergänzenden Bedingungen - Fernwärme der Avacon Natur GmbH

(Stand: 01.04.2021)

Die nachfolgend genannten Preise zu den Ergänzenden Bedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung und werden unter www.avacon.de veröffentlicht bzw. auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

* Brutto = Soweit nicht ausdrücklich als „Brutto“-Wert oder Betrag ohne Umsatzsteuer ausgewiesen, verstehen sich alle in dieser Anlage genannten Preise zuzüglich der Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme			Gültig ab 01.01.2021	
Nr.	Leistung	Bemerkung	EUR zzgl. USt.	EUR inkl. USt.
1.	Veränderung und Reparaturen von Hausanschlüssen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen des Kunden (Anschlussnehmers) ausgelöst werden	Arbeiten an Wärmenetzen und Hausanschlüssen der AVAN dürfen ausschließlich durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Firmen der AVAN durchgeführt werden	Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
2.	Trennung der vorhandenen Hausanschlüsse während der Vertragslaufzeit	Die Hausanschlussleitung wird am Hauptnetz getrennt und verbleibt im Grundstück des Kunden (Anschlussnehmers) oder zusätzlich mit Rückbau der Anschlussleitungen auf dem Grundstück des Kunden	Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
3.	Weitere vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine	je Kundenanlage	150,75	179,39
4.	Plombenverschlüsse	Wiederanbringung schadhafter bzw. fehlender	18,13	21,57
5.	Nachprüfung der Messeinrichtung/ bis 6 m ³ /h 10 m ³ /h 15 m ³ /h > 15 m ³ /h	Wenn der geprüfte Zähler innerhalb der erlaubten	542,30 602,70 729,10 Einzelkalkulation	645,34 717,21 867,63 Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
6.	Zwischenabrechnung		10,00	11,90
	Ratenzahlungsvereinbarung		26,00	ohne USt.
7.	Unterbrechung der Wärmeversorgung	Jede Unterbrechung hat eine Wiederinbetriebnahme zur	90,41	ohne USt.
	Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung		90,41	107,59
	Kosten für die versuchte Sperrung, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat		60,20	71,64
	Kosten für die versuchte Wiederaufnahme, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat		60,20	71,64
	Ausbau eines Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen		90,41	ohne USt.
	Wiedereinbau eines Zählers, der wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebaut wurde		90,41	107,59
Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personal- und Materialkosten der AVAN zugrunde.				